

# Kreis-Blatt



für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einhälftige Seite oder deren Raum 30 Pf.  
Reklamezeile 90 Pf.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer  
Diez und Bad Ems.  
Verantw. f. d. Schrifl. Richard Heit.

Nr. 220

Diez, Samstag den 1. November 1919

59. Jahrgang

### Amtlicher Teil

District de WIESBADEN  
Administratur Supérieur  
Nr. 199/d

#### Bekanntmachung.

##### Die Kohlenkrise.

Ein offizieller Bericht hat schon die Bevölkerung auf die ernste Kohlenkrise, die das besetzte Gebiet bedroht, aufmerksam gemacht.

Die Militärbehörden wünschen der Bevölkerung die traurigen Folgen, welche diese Krise auf das wirtschaftliche Leben des Landes haben könnte, zu vermeiden und werden sich alle Mühe geben, um zu versuchen, die Lage zu bejähren.

Das erste Ergebnis ist im Saarbecken erzielt worden. Dieses Land wird noch einige Zeit lang eine ergänzende Menge von Kohlen, die der für Frankreich bestimmten Quantität entnommen wird, den Rheinländern weiterliefern.

Der Verband dieser Kohlen ist schon begonnen. Auch ist der Verteilungskommission zu Berlin energisch bewertet worden, daß die nötigen Kohlen, welche das Ruhrbecken abgeben soll, in Zukunft genau geliefert werden.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1919.

Der Oberadministrator.

#### Bekanntmachung.

Um jeden Zwischenfall zwischen den Besatzungsstruppen und den aus dem unbesetzten Deutschland nach den besetzten Gebieten heurlaubten deutschen Militärpersonen zu vermeiden, bestimmt der Oberbefehlshaber der französischen Rheinarmee folgendes:

§ 1. Deutsche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die ermächtigt sind, nach den besetzten Gebieten in Urlaub zu kommen, müssen Zivilkleidung — unter Ausschluß militärischer Bekleidungsstücke — tragen.

§ 2. Innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft haben sie sich bei der nächstgelegenen französischen Militärbehörde — Ortskommandantur — oder Pfahmajörhürs — zu melden, um ihre Aufenthaltserklärung abzugeben (Aufenthaltsort und Urlaubsdauer).

§ 3. Die Urlauber haben sich in der als Urlaubsort angegebenen Stadt (Gemeinde) aufzuhalten.

§ 4. Am Vorabend ihrer Abreise melden sie sich erneut auf dem Büro der Ortskommandantur.

§ 5. Jede Übertretung dieser Vorschrift zieht entweder sofortige Ausweisung oder Verhaftung des Zuvielverhandel-

den nach sich. Diese Vorschrift ist nicht nur auf Militärpersonen der Reichswehr anwendbar, sondern auch auf Leute, die der Militärkleidung gleiche Uniform tragen, wie Sicherheitspolizei usw.

A. B.

Der Chef des Generalstabs der Rheinarmee  
gez. General Michel.

République Française  
Administration des Territoires  
Allemands Occupés  
Cercle d'Unterlahn  
(Hesse-Nassau).

#### B. Bekanntmachung

##### An die Herren Kaufleute und Industriellen!

Die Herren Kaufleute und Industriellen des Kreises, die sich für Ein- oder Verkauf nachfolgender Erzeugnisse interessieren:

Alkoholfreie Getränke, Biere, Mineralwasser,  
Weine und Spirituosen,  
Bière, Appetit reizende Getränke,  
Kondensierte Milch,  
Nährmittel, Konserve, Teigwaren,  
Diätnahmmittel,  
Kolonialwaren, Kaffee, Thee, Zucker usw.,  
Geöffnete und Wild,  
Fische,  
Früchte und Gemüse,  
Fette und Speiseöle,  
Strumpfwaren,  
Stickerei und Spitzen,  
Bürsten und Peisen,  
Pinzel und Materartikel,  
Haar- und Lederabfälle,  
Antike und moderne Bronzen und Kupfer,  
Statuen, Bilder, Stiche,  
Töpferei, Terrakotta, Mosaik,  
Altstücke,  
Rohgummi,  
Gegenstände aus bearbeitetem Gummi,  
Gummileider und Stoffe,  
Gummiregenmantel usw.,  
Zelluloid,  
Schuhwaren,  
Holz-, Leder-, Hausschuhe,  
Seile und Fette,  
Maschinenseife,

werden gebeten, dies der Militärverwaltung des Unterlahnkreises mitzutellen, die Ihnen einen Fragebogen zum Ausfüllen zufinden wird, damit sie mit französischen Kaufleuten in Verbindung treten können.

Die Auskünfte müssen sehr genau erzielt werden.

Diez, den 26. Oktober 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.  
Gatras. Major.

B. A. 377/2/19.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1919.

### Beschluß.

Der Bezirksausschuss in Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1919 auf Grund der §§ 39, 40 d. r. Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des besetzten Teils des Regierungsbezirks Wiesbaden die Schonzeit für Rehfächer auf das ganze Jahr auszudehnen. Bezuglich der Rebhühner, Wachteln und schottischen Moorhühner soll es bei dem gesetzlichen Beginne der Schonzeit — 1. Dezember — verbleiben.

### Der Bezirksausschuss.

### Ausführungsbestimmungen.

zu der Verordnung der Reichsregierung vom 21. August 1919 über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 1665).

An Stelle der Ausführungsbestimmungen über die Rentenzulagen vom 5. Januar 1918 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts Seite 164) und des Nachtrags hierzu vom 18. Dezember 1918 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts Seite 495) treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 die nachfolgenden, neuen Bestimmungen:

Die Zulage in Höhe von 20 Mark monatlich (statt bisher 8 Mark) wird Empfängern einer reichsgesetzlichen Invaliden-, Kranken- oder Altersrente, die Zulage von 10 Mark monatlich (statt bisher 4 Mark) Empfängern einer reichsgesetzlichen Witwen- (Witwer-) oder Witwenkrankenrente vom 1. Oktober 1919 ab gewährt, sofern sie nicht Ausländer sind, die sich im Ausland aufzuhalten. Die Erhöhung tritt nicht ein für Zulagen, die für Zeiten vor dem 1. Oktober 1919 zu zahlen sind. Empfänger von Waisenrenten erhalten keine Zulage.

Den in § 120 Absatz 2 Satz 2, § 1276 Absatz 1 Satz 2, §§ 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Gemeinden, Armenverbänden, Versicherungsträgern usw. wird die Zulage nicht gewährt. In diesen Fällen ist von ihnen auf die Rentenzulage der Vermerk zu setzen: Zulage nicht zahlbar.

Die Zulage wird monatlich im voraus gezahlt. Besondere Zulagequittungen sind nicht erforderlich. Über Rente und Zulage wird nur eine Quittung ausgestellt.

Bei Festsetzung einer Invaliden-, Kranken-, Alters-, Witwen- (Witwer-) oder Witwenkrankenrente ist der Rentenempfänger darauf hinzuweisen, daß ihm außer dem im Bescheid angegebenen Rentenbetrage für jeden vollen Bezugsmonat die Zulage zur Rente in Höhe von 20 oder 10 Mark monatlich von der Postanstalt, bei der er den Rentenbetrag abhebt, gezahlt wird.

Wird ein Rentenbetrag für Zeiträume gezahlt, für die der Rentenempfänger die Rente nicht gegen einzelne Monats-Quittungen erhebt (z. B. bei Spizrenten), so sind ihm die in solche Zeiträume faienden Monate für die ihm Zulagen zuzählen, besonders anzusehen. In der Zahlungsanweisung an die Post ist in solchen Fällen zu vermerken, daß und für welchen von der einmaligen Zahlung umfaßten Zeitraum die Zulage zu zahlen ist. Dies findet sinngemäß Anwendung, wenn an die Stelle einer Rente eine andere Rente tritt.

Soweit Sonderanstalten die Rente ohne Vermittlung der Post zahlen, regeln sie die Zahlung der Zulage in einer der Rentenzahlung entsprechenden Form.

Berlin, den 23. September 1919.

**Das Reichsversicherungsamt**  
Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.  
gez. Hanow.

B. A. 990.

Diez, den 21. Oktober 1919.

Die Magistrate von Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises ersuche ich, für die weitgehendste Bekanntgabe der vorstehenden Ausführungsbestimmungen Sorge tragen zu wollen.

Besondere Zulagequittungen sind künftig nicht mehr erforderlich. Über Rente und Zulage wird nur eine Quittung ausgestellt.

Der Vorsitzende

J. B.

Scheuer.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.  
Gatras. Major.

E-Nr. II. 10078.

Diez, den 27. Oktober 1919.

### Betrifft: Fleischversorgung

Die Schwierigkeiten in der Ausbringung des zur Versorgung der Bevölkerung mit frischem Fleisch erforderlichen Schlachtwiehs verlassen mich, nochmals ausdrücklich festzustellen, daß die Zwangsbevirtschaftung in Vieh nicht aufgegeben ist und zur Zeit auch nicht aufgegeben werden kann. Die Annahme, es sei freier Handel zulässig, ist daher falsch. Kann das erforderliche Vieh von den Aufkaufskommissionen nicht freiwillig zu den festgesetzten Preisen aufgebracht werden, dann muß zur Enteignung geschritten werden. In diesem Falle kommen natürlich nur die gesetzlichen Höchstpreise zur Auszahlung, die bei Mindreich z. B. heute 130 Mark pro Zentner betragen. Im Hinblick auf die allgemein bestehenden Ernährungsschwierigkeiten bitte ich die landwirtschaftliche Bevölkerung ernstlich, sich abgewilligt zu zeigen und ersuche zugleich die Herren Bürgermeister, die Aufkaufskommissionen, deren Namen nochmals ortsbüchlich bekannt zu machen sind, in ihrer Ausgabe nach Kräften zu unterstützen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Scheuer.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.  
Gatras. Major.

E-Nr. II. Nr. 902.

Diez, den 25. September 1919.

### Betr. Fleischkartenausgabe.

Die in der Zeit vom 29. September bis 25. Oktober 1919 gültigen Fleischkarten sind ungültig. Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 26. Oktober bis 22. November 1919, gehen Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zu.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Mehl nicht vorhanden sind, haben bis spätestens 5. November ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinderkarten ausgegeben worden sind.

Ebenfalls bis zum 5. November ersuche ich der Kreisfleischstelle zu berichten:

- a) Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten.
- b) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstverorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit (26. Oktober bis 22. November 1919) Fleischkarten wieder erhalten werden:
  1. Erwachsene,
  2. Kinder unter 6 Jahren.
- c) Zahl der Personen, die zur Zeit noch Fleischselbstverorger sind, aber im Laufe der Zeit vom 23. November bis 21. Dezember Fleischkarten wieder erhalten werden:
  1. Erwachsene,
  2. Kinder unter 6 Jahren.

Die Herren Bürgermeister ersuchen mich, bis zum genannten Zeitpunkt den Bericht bestimmt einzuhenden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:  
Schneuer.

J.-Nr. II. 9996. Diez, den 25. Oktober 1919.

Betrifft: Brotkartenausgabe.

Die Gültigkeit der Brotkarten für die Zeit vom 6. Oktober bis 2. November 1919 läuft am 2. November 1919 ab. Die neuen Brotkarten, die für die Zeit vom 3. November bis 30. November Gültigkeit haben, werden Ihnen rechtzeitig durch die Druckerei zugehen.

Die alten, bis 3. November noch nicht verwendeten Brotkarten verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Umtausch der alten Brotkarten gegen neue hat in den Tagen vom 27. Oktober bis 1. November d. J. stattzufinden.

Die dieserhalb von der Ortspolizeibehörde erlassenen Verschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:  
Schneuer.

I. 6917. Diez, den 21. Oktober 1919.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Betr.: Petroleumversorgung.

Für Oktober sind dem Kreis 200 Prozent der Grundzahlen an Petroleum zugutezt worden. Die Unterverteilung erfolgt, wie im Vorjahr, durch das Landratsamt. Die aus die Städte und Landgemeinden entfallenden Mengen werden in den nächsten Tagen zugeschüttet. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß von der überwiesenen Menge auch der notwendigste Bedarf der Behörden, Schulen, Unställen, Krankenhäuser, Waisenhäuser usw. gedeckt werden muß. Ich ersuche mit dem Petroleum sparsam zu wirtschaften, da die für die nächsten Monate zur Verfügung stehenden Mengen noch nicht bekannt sind.

Die mit der Belieferung des Unterlahnkreises betraute Petroleumgesellschaft ist gemäß Ausnahmewilligung des Reichswirtschaftsministeriums berechtigt, das Petroleum für die Oktober-Lieferung wie folgt zu verkaufen:

zum Preis von 180 Pf. für je 100 kg. Neingewicht ab Lager beim Verlauf von 100 kg. und mehr. Bei Verläufen von weniger als 100 kg. darf der Preis für je 1 Liter Petroleum bei Lieferung vom Lager oder Laden des Verkäufers ab 180 Pf., bei Lieferung in das Haus des Käufers 185 Pf. nicht übersteigen. Bei Lieferung von Straßentankwagen ist die Gesellschaft berechtigt, ohne Rücksicht auf die Größe der ergebenen Mengen den Preis für je 1 Liter Petroleum bei Lieferung frei ins Haus des Käufers bis zu 185 Pf. wenn der Straßentankwagen oder Petroleum aus ihm vom Orte der Befüllung abgeholt wird, bis zu 180 Pf. zu fordern.

Der Landrat.

J. B.:  
Schneuer.

Geschen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatas. Major.

J.-Nr. II. 9531. Diez, den 23. Oktober 1919.

Betrifft: Anmeldungen für den Bezug von Benzol für den Monat Dezember 1919.

Die Anmeldungen für den Bezug von Benzol für den Monat Dezember d. J. sind bestimmt bis zum 1. November d. J. hier einzurichten, und zwar getrennt für landwirtschaftlichen und gewerblichen Verbrauch.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in Betracht kommenden Verbraucher hierauf aufmerksam zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:  
Schneuer.

Mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Einführung einer Reichseinkommensteuer hat die Regierung beschlossen, daß von der Durchführung der Vorarbeiten für die Veranlagung 1920 insbesondere auch von der Aufnahme des Personenstandes vorerst Abstand zu nehmen sei.

Wenn auch mit der Aufstellung des Personenstandsverzeichnisses vorerst noch nicht begonnen zu werden braucht, so darf dies die Herren Bürgermeister doch nicht davon abhalten, die übrigen für die Veranlagung notwendigen Feststellungen wie die der Arbeitsverdienste, der vom Einkommen zu ziegenden Abzüge usw. ohne Rücksicht auf obige Anordnung zu machen und die so gewonnenen Unterlagen ordnungsmäßig zu sammeln, damit später die Aufstellung des Veranlagungsmaterials ohne Aufschub durchgeführt werden kann. Es muß damit gerechnet werden, daß den bei der Veranlagung beteiligten Organen nur kurze Zeit für die Fertigstellung des ganzen Veranlagungsmaterials gegeben wird, und es ist deshalb jetzt schon darauf zu halten, daß bis dahin alle für die Veranlagung notwendigen Unterlagen beschafft sind.

Preuß. Staatssekretariat

J. B.:  
Schneuer.

Geschen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatas. Major.

J.-Nr. II. 9787. Diez, den 23. Oktober 1919.

Betrifft: Versorgung der heimkehrenden Kriegsgefangenen.

Die in mehrem Ausschreiben vom 29. September 1919, J.-Nr. II. 9030 — Kreisblatt Nr. 207 — aufgeführten Lebensmittel können nach den ergangenen Bestimmungen auch an heimkehrende deutsch-österreichische Kriegsgefangene ausgeteilt werden, wie auch die Selbstversorger von der Ausweitung der Lebensmittelzulagen nicht ausgeschlossen sein sollen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:  
Schneuer.

Geschen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatas. Major.

I. 6855. Diez, den 25. Oktober 1919.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Zu Abschnitt II der Verordnung vom 23. Dezember 1918 — R.-G.-Bl. S. 1456 — über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, sind vom Reichsarbeitsamt Erläuterungen und vom Handelsministerium Ausführungsbestimmungen nebst einer Wahlordnung herausgegeben, die von Karl Heymanns Verlag in Berlin W. 8. Mauerstraße 43/44, zum Preis von 1,20 Mark bezogen werden können.

Ich mache auf diese Bezugsmöglichkeiten aufmerksam und bitte um entsprechende Weiterverktgabe an die Gewerbetreibenden in Ihren Gemeinden.

Der Landrat.

J. B.:  
Schneuer.

Geschen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatas. Major.

I. 6883. Diez, den 23. Oktober 1919.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß nach den Ausführungsanweisungen zum Geschehe, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die Polizeibehörden verpflichtet sind, dem betreffenden Haushaltungsvorstände

Widern die Ortspolizeibehörden bei Vorlage des Beauftragten  
anzeigefährtig sind, die benötigten Exemplare der betref-  
fenden gemeindeverständlichen Verlehrungen anzufordern.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuer.

Geschen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

J. 3700. Limburg, den 20. Oktober 1919.  
Bekanntmachung

Unter dem Viehherrnstande des Joh. Georg Schwenk in  
Niederneisen ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärzt-  
lich festgestellt worden. Ich habe Gehöft- und Gemürlungs-  
perre verhängt.

Der Landrat.

J. B.

(Unterschrift)

Nr. 439 Rq. Diez, den 25. Oktober 1919.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden  
des besuchten Gebietes.

Betr.: Vergütung von Requisitions- und  
Quartierleistungen.

Unter Hinweis auf mein Kreisblatt-Ausschreiben vom  
11. Oktober 1919, Nr. 345 Rq., erüuche ich die Herren  
Bürgermeister hiermit nochmals, die rückständigen Forder-  
ungsnachweise über die Bejähungskosten nunmehr um-  
gehend einzureichen. Es genügt Einreichung in  
dreiacher Ausfertigung.

Bis zum 15. November 1919 müssen alle Forderungen  
eingereicht sein. Ich erüuche mir zu diesem Tage zu be-  
richten, daß alle Ansprüche aus Anlaß der Besatzung durch  
Forderungsnachweise hier angemeldet wurden.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuer.

J.-Nr. II. 9911. Diez, den 22. Oktober 1919.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Bei den durch den Kreiswiesenmeister vorgenommenen  
Revisionen der konsolidierten Gemarkungen des Kreises ist  
festgestellt worden, daß in einem Teil dieser Gemarkungen  
eine große Anzahl von Grundstückstümern die gegebenen  
Grenzen ihrer Grundstücke nicht mehr berücksichtigen und  
die Feld- und Gewannwege oft bis zu 1 Meter über die  
Grenzen hinaus ausstrecken.

Nach § 370 des Reichsstrafgesetzbuches ist das Acker-  
n über die festgelegten Grenzen hinaus strafbar und zwar  
kann Bestrafung bis zu 150 Mark erfolgen.

Ich erüuche die Herren Bürgermeister insbesondere die  
der Gemeinden mit neu konsolidierten Gemarkungen, die  
Grundstückstümer aufzufordern, bis zu einem von Ihnen  
zu bestimmenden Termine die festgelegten Grenzen ihres  
Grundstücke wieder herzustellen zu lassen und die Feld- und  
Gewannwege wieder ordnungsmäßig in Stand zu setzen.  
Särmige sind gemäß § 370 des R.-Stt.-G.-B. zur Bestrafung  
zu bringen.

Von der Durchführung meiner vorstehenden Anordnung  
werde ich mich in geeignet erscheinender Weise überzeugen.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuer.

J. 7010. Diez, den 28. Oktober 1919.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Der Kreisbrandmeister Herr Kreisbaumeister Michel  
hierbei ist aus Gefangenenschaft zurückgekehrt und hat seine  
Tätigkeit wieder aufgenommen. Er wird in Kürze mit den  
regelmäßigen Revisionen der Feuerlöschereinrichtungen wie-  
der beginnen.

J. B.:  
Scheuer.

Geschen und genehmigt:  
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.  
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 9854. Diez, den 24. Oktober 1919.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Karl Wols in Nördorf ist zum Bürger-  
meister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige  
Umtsdauer, beginnend mit dem heutigen Tage, gewählt und  
von mir bestätigt worden.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuer.

Geschen und genehmigt:  
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.  
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Der Schornsteinfegermeister Friedrich Beres in Bad Ems  
hat seine Dienstgeschäfte wieder übernommen.

Eine Vertretung durch seinen Bruder Hermann Beres  
hört damit auf.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuer.

Geschen und genehmigt:  
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.  
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Das Kontrollamt Oberlahnstein hält im Monat No-  
vember 1919 im Unterlahnkreis Aussichts- und Beratungs-  
stunden wie folgt ab:

Am Freitag, den 7. 11. in Diez von 1 bis 3,30 Uhr im  
Polizeibüro, Rosenstraße 23.

Am Freitag, den 14. 11. in Nassau von 1,30 bis 4 Uhr  
nachm. im Rathaus,

Am Freitag, den 21. 11. in Diez von 1 bis 3,30 Uhr im  
Polizeibüro, Rosenstraße 23.

Am Freitag, den 28. 11. in Nassau von 1,30 bis 4 Uhr  
nachm. im Rathaus.

Kontrollamt Oberlahnstein.

## Zagd-Berpachtung.

Montag, den 10. November ds. Jg., nachm.  
2 Uhr wird die hiesige Zagd, 2302 Morgen Feld und  
Wald, davon ca. 700 Morgen Wald in dem Gemeindezimmer  
zu Schönborn, Kreis Unterlahn, beginnend vom 12 Sept.  
1919 ab auf weitere 12 Jahre meistbietend verpachtet.

Bedingungen können zu jeder Zeit auf der Bürgermeisterei  
eingesehen werden.

Schönborn, den 23. Oktober 1919.

Der Bürgermeister, Schiebel.

## Gestickte Vereinsfahnen

Fahnenbänder und Schärpen

Abzeichen in Emaille oder Metall.

Vorschläge und Abbildungen kosten-los.

Bonner Fahnenfabrik in Bonn.